

hung und die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Widerruf der Verleihung und die Aberkennung werden mit der Entscheidung wirksam.

§17

Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik und auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die vom Ministerium des Innern bzw. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beauftragten Dienststellen entgegen-
genommen.

IV.

Schlulibestimmungen

§18

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertsiebenundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Gesetz

über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Februar 1967

In Übereinstimmung mit der Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 (im folgenden Konvention genannt) und zur Sicherung und Wahrnehmung der mit der Proklamation der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Festlandsockel an der Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1964 begründeten Rechte wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1

(1) Die Naturreichtümer des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik sind Eigentum des Volkes.

(2) Die Erforschung und die Nutzung der im Abs. 1 genannten Naturreichtümer unterliegen ausschließlich den innerstaatlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und bedürfen der besonderen Genehmigung durch die zuständigen zentralen Behörden.

§ 2

Gemäß Artikel 1 der Konvention ist unter dem Begriff „Festlandsockel“ zu verstehen:

der Meeresgrund und Meeresuntergrund in den unterseeischen Gebieten, die an die Küste angrenzen, aber außerhalb der Territorialgewässer liegen.

§19

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) mit den dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen, soweit sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft getreten sind;
- Verordnung vom 28. November 1957 über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen (GBl. I S. 616) mit Erster Durchführungsbestimmung vom 29. November 1957 (GBl. I S. 616);
- Verordnung vom 28. Januar 1965 zur Änderung der Verordnung über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen (GBl. II S. 143);
- Anordnung vom 30. August 1954 über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht (ZBl. S. 431).

bis zu einer Tiefe von 200 m oder außerhalb dieser Grenze, soweit die Meerestiefe eine Ausbeutung der Naturreichtümer der betreffenden Gebiete zuläßt.

§3

(1) Die Abgrenzung des Festlandsockels im Verhältnis zu anderen Staaten, deren Küsten den Küsten der Deutschen Demokratischen Republik gegenüberliegen, oder die an die Deutsche Demokratische Republik angrenzen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Konvention in der Weise, daß die Grenze von der Mittellinie gebildet wird, die in jedem Punkt gleich weit von den nächsten Punkten auf den Basislinien entfernt liegt, von denen aus die Breite der Territorialgewässer eines jeden der Staaten gemessen wird.

(2) Als Grundlage für die Abgrenzung des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Basislinie und ihre Koordinaten, wie sie in den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik* festgelegt wurden.

* Es giltz. Z. die Anordnung vom 30. Dezember 1961 über die Sieberung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 19. März 1964 (jährlich veröffentlicht in der 1. Ausgabe der „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“)